

# Konzept zur Förderung der Elektromobilität durch Parkerleichterungen

## Grundlagen:

Die Straßenverkehrsordnung lässt gewisse Bevorrechtigungen von Elektrofahrzeugen durch entsprechende Beschilderung zu, um die Elektromobilität zu fördern.

Hierzu gibt es die Möglichkeit, das Parken mit Elektrofahrzeugen von der Gebührenpflicht in Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung zu befreien. Diese Parkplätze sind dann nicht ausschließlich für Elektrofahrzeuge reserviert, sondern Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren können dort nach wie vor mit Parkschein parken. Hiervon hat die Straßenverkehrsbehörde bereits Anfang 2017 Gebrauch gemacht und zur Erprobung zunächst insgesamt 27 Stellplätze in fünf Straßen im Innenstadtbereich entsprechend gekennzeichnet.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass die Einrichtung der Gebührenbefreiung auf den bisherigen 27 Stellplätzen weder besonders positive noch negative Erkenntnisse gebracht hat. Auch die Einnahmen an den betroffenen Parkscheinautomaten zeigen keine negativen Auffälligkeiten, die auf das kostenlose „Elektroparken“ zurückzuführen sind. Das Angebot soll zur weiteren Steigerung der E-Mobilität ausgeweitet werden.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, Stellplätze exklusiv für Elektrofahrzeuge zu reservieren und diese von den Parkgebühren zu befreien. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Koblenz hat hiervon bisher noch keinen Gebrauch gemacht, da sie die Ansicht vertritt, dass die Reservierung von Stellplätzen für Elektrofahrzeuge grundsätzlich mit der Installation von öffentlichen Lademöglichkeiten verbunden werden sollte. Da die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Verkehrsraum derzeit aber noch durch die EVM umfangreich untersucht wird und voraussichtlich erst in einigen Monaten mit Ergebnissen bzw. der Einrichtung zu rechnen ist, ist es aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht zur Steigerung der Attraktivität der E-Mobilität notwendig ein Parkkonzept auf den Weg zu bringen, das die Reservierung für Elektrofahrzeuge auch ohne Ladesäulen beinhaltet.

## Planung:

Der beigefügten Grafik ist zu entnehmen, in welchen Bereichen weitere Bevorrechtigungen eingerichtet werden sollen. Das Angebot soll möglichst gut über den Parkraumbewirtschaftungsbereich verteilt sein. Anpassungen können nach ersten Beobachtungen bzw. bei der Einrichtung von öffentlichen Ladesäulen kurzfristig erfolgen. Die reine Gebührenbefreiung soll ganze Straßenzüge umfassen und die Reservierung soll an der jeweils markierten Stelle für ca. 2-3 Parkstände eingerichtet werden.

## Konsequenzen:

a) Gebührenbefreiung ohne Reservierung der Parkstände:

Durch die Ausweitung der reinen Gebührenbefreiung werden keine schwerwiegenden Konsequenzen erwartet. Sicherlich können die Einnahmen in einem überschaubaren Maß sinken, wenn die Parkstände vermehrt von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Aber dies ist auch nur zu erwarten, wenn tatsächlich eine verstärkte Nutzung von

Elektrofahrzeugen eintritt (was Sinn und Zweck der Maßnahmen ist). Wenn sich keine starke Nutzung durch Elektrofahrzeuge einstellt, werden auch kaum Einnahmeverluste folgen, da die Parkstände weiterhin von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren genutzt werden können. Hinsichtlich des allgemeinen Parkdrucks werden keine nennenswerten negativen Auswirkungen erwartet.

b) Reservierung der Parkstände mit gleichzeitiger Gebührenbefreiung:

Die Reservierung von Parkständen für Elektrofahrzeuge hingegen wird sich sowohl bezüglich der Einnahmen als auch des allgemeinen Parkdrucks bemerkbar auswirken. Es sollen, abhängig von den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen, ca. 30-40 Stellplätze im gesamten parkraumbewirtschafteten Gebiet reserviert werden. Das bedeutet, dass dieser Parkraum für jeden Fahrzeugnutzer mit Verbrennungsmotor nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass im Jahr 2017 im Durchschnitt ca. 700,00 Euro je Parkstand über die Parkscheinautomaten eingenommen wurden (im Kernbereich mit einem höheren Gebührensatz ein höherer Betrag und in den Randbereichen mit niedrigerem Gebührensatz ein niedrigerer Betrag). Überschlägig kann die Mindereinnahme also bis zu ca. 30.000,00 Euro im Jahr betragen.

Zum Thema Parkraumbewirtschaftung allgemein ist zu beachten, dass der gesetzliche Zweck der StVO nicht die Verbesserung der Einnahmesituation einer Gemeinde ist. Dieser Aspekt ist bei der Prüfung also nicht vorrangig zu beachten, sondern die gesetzlichen Vorgaben der StVO. Daneben sollen durch die o.g. Maßnahmen auch die belastenden Umwelteinflüsse, die von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgehen, reduziert werden.